



**Satzung
Des Sportanglerklubs**

**„Anker“ e.V.
Frankfurt am Main – Hausen**

Satzung des Sportanglerklubs „Anker“ e.V. Frankfurt am Main – Hausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportanglerklub Anker e.V.“. Er wurde am 17.12.1933 gegründet und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. 5516 im Vereinsregister eingetragen. Er ist eine Vereinigung von Anglern.

Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt vornehmlich folgende Zwecke und Aufgaben:

1. Schaffung, Erhaltung und Ausbau von geeigneten Gelegenheiten zur Ausübung der Angelfischerei, insbesondere durch Pacht oder Kauf von Fischereirechten oder Gewäseren.
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer.
3. Einsatz für den Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz.
4. Unterweisung der Mitglieder im waidgerechten Angeln.
5. Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Angelfischer ist oder werden will und sich verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Er darf die Fischwaid nur als Liebhaberei ausüben, so dass sie für ihn weder Haupt- noch Nebenerwerb im steuerrechtlichen Sinne ist.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung. Gründe für die Ablehnung des Aufnahmeantrages müssen nicht bekanntgegeben werden.

Der Vorstand kann Mitglieder aufgrund ihrer besonderen Verdienste oder ihres Alters zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Jahreshauptversammlung kann auf Antrag ein Vorstandsmitglied, auch ein früheres Vorstandsmitglied, aufgrund seiner Verdienste um den Verein zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Der Austritt ist schriftlich durch Einschreiben an den Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaligen Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.

Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen wenn es

- ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach Aufnahme in den Verein bekannt wird, daß es solche Handlungen begangen hat.
- sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder als solche zu bewertenden Handlungen an Fischereigewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet oder solche taten duldet.

- den Bestreben des Vereins zuwider handelt, dadurch Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile z.B. durch den Verkauf des Fangesausnutzt.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat. Milder zu beurteilende Fälle können mit einem Verweis oder dem zeitweiligen Entzug der Fischereierlaubnis (Gewässersperre) geahndet werden.

Über den Ausschluß, den Verweis oder den zeitweiligen Entzug der Fischereierlaubnis entscheidet der Vorsitzende nach eingehender Klärung des Falles und Anhörung des Betroffenen. Gegen diese Disziplinarmaßnahme ist die Anrufung des Gesamtvorstandes innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses zulässig, der nach nochmaliger Klärung des Sachverhaltes, Anhörung des Betroffenen, die Entscheidung des Vorsitzenden bestätigt, mildert oder aufhebt. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig. Durch den Ausschlussbescheid wird das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte enthoben, bleibt jedoch zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. In äußerst dringenden Fällen kann auch eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung über die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr entscheiden.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis spätestens 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein sind Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr im voraus zu entrichten. Alle Beiträge sind Bringschulden. Beitragsrückstände werden nach Mahnung auf Kosten des Mitgliedes auf dem Rechtswege eingezogen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können durch Beschluß des Vorstandes von der Beitragsleistung befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können der Vorstand erweitert und weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Gewässerwart
6. dem Jugendwart
7. dem Sportwart

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist

1. der Vorsitzende und
2. der stellvertretende Vorsitzende

Jeder ist allen vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Zuständigkeit für die Arbeitsgebiete kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Die Vorstandsmitglieder in der Jahreshauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt, es sei denn, dass eine Abstimmung durch Handerheben vorher einstimmig beschlossen wurde. Für jeden Wahlgang ist extra zu beschließen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen.

Der Vorsitzende ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Er lädt schriftlich oder telefonisch in regelmäßigen Abständen oder nach Erfordernis zu Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er kann bereits zu Beginn eines Jahres regelmäßige Vorstandssitzungen für das gesamte Kalenderjahr festlegen. Für diese Sitzungen braucht er nicht mehr besonders einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch festzuhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft innerhalb der ersten drei Monate jeden Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Einladung dazu muß schriftlich erfolgen und drei Wochen vorher in den Händen der Mitglieder sein, dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr, etwaige Satzungsänderungen und die Entlastung des Vorstandes. Ferner wählt sie alle zwei Jahre den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre, jeder von ihnen jedoch um ein Jahr zeitversetzt, gewählt, damit beim Abgang des einen der zweite Kassenprüfer noch im Amt ist. Wiederwahl als Kassenprüfer ist nach mindestens zweijähriger Unterbrechung zulässig.

Der Vorstand kann ferner nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Sie sollen insbesondere der Belehrung auf allen Gebieten der Angelfischerei, des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes sowie der Pflege der Kameradschaft dienen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.

Stimmberechtigt in allen Mitgliederversammlungen sind nur anwesende Mitglieder. Minderjährige sind stimmberechtigt wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über den Ablauf von Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Beschlussbuch festzuhalten. Das Versammlungsprotokoll und Beschlussbuch sind vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dies gilt entsprechend für Beschlüsse des Vorstandes (siehe § 8).

Satzungsänderungen sind vom Vorstand beim Amtsgericht Frankfurt am Main zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Während der Zeit, in der der Verein Mitgliederversammlungen oder sonstige Vereinsveranstaltungen abhält, ist das Angeln in den Vereinsgewässern für Mitglieder verboten. Dies gilt nicht, für Vereinsfahrten und für Erwachsene während der Zeit einer Jugendveranstaltung sowie für Jugendliche während der Zeit einer allgemeinen Monatsversammlung. Bei Zuwiderhandlung kann § 5 der Satzung angewandt werden.

§ 10 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, die mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschließen.

Kommt die erforderliche Anzahl von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanleihe der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Frankfurt am Main, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Über Art der Liquidation beschließt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Auflösungsbeschluss.

Frankfurt am Main, den 20.01.1985

Der Vorstand